

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 31

- **Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs – Mangel aufgrund metallischer Klappergeräusche, Berechnung der Nutzungsvergütung und Erstattbarkeit weiterer frustrierter Aufwendungen**

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 4 U 53/19

Am 28.09.2013 erwarb die Klägerin den streitgegenständlichen Pkw mit einem Kilometerstand von 50 km für 25.200,00 € von der Beklagten. Der Kauf war finanziert. Nach der Übergabe rügte die Klägerin mehrfach Mängel und die Beklagte nahm im Juni, Juli, September, Oktober und November 2014 bzw. im April und Juli 2015 Reparaturarbeiten vor. Danach zeigte die Klägerin erneut Mängel an und jetzt lehnte die Beklagte weitere Reparaturarbeiten ab. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schädiger bzw. dessen Versicherung trägt Werkstatt- und Prognoserisiko**

AG Altenkirchen, Urteil vom 16.07.2020, AZ: 71 C 139/20

Die Klägerin machte vor dem AG Altenkirchen restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 13.10.2019 geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach „Fracke“ zzgl. Nebenkosten (Winterbereifung und Haftungsreduzierung)**

AG Salzgitter, Urteil vom 22.02.2019, AZ: 21 C 1254/18

Wieder einmal waren restliche Mietwagenkosten, welche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden resultierten, zwischen Versicherer und Geschädigtenseite strittig. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte diese vorgerichtlich. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Honorar wird fällig bei Abnahme, Sachverständigenvertrag ist Werkvertrag**

AG Witten vom 14.07.2020, AZ: 2 C 241 / 20

Das AG Witten beschließt, dass die beklagte Geschädigte restliches Sachverständigenhonorar an den beauftragten Sachverständigen zu zahlen hat. Nachdem die Beklagte einen Verkehrsunfall erlitten hat, beauftragte sie den Kläger als Sachverständigen mit der Begutachtung des entstandenen Schadens an ihrem Fahrzeug. Bei der Auftragserteilung vereinbarten beide Parteien, das Grundhonorar in Anlehnung an die Schadenhöhe zu bemessen und dementsprechend abzurechnen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Käufer Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs – Mangel aufgrund metallischer Klappergeräusche, Berechnung der Nutzungsvergütung und Erstattbarkeit weiterer frustrierter Aufwendungen**

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 4 U 53/19

Hintergrund

Am 28.09.2013 erwarb die Klägerin den streitgegenständlichen Pkw mit einem Kilometerstand von 50 km für 25.200,00 € von der Beklagten. Der Kauf war finanziert.

Nach der Übergabe rügte die Klägerin mehrfach Mängel und die Beklagte nahm im Juni, Juli, September, Oktober und November 2014 bzw. im April und Juli 2015 Reparaturarbeiten vor. Danach zeigte die Klägerin erneut Mängel an und jetzt lehnte die Beklagte weitere Reparaturarbeiten ab.

Demgemäß erklärte die Klägerin am 02.09.2015 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie forderte zur Rückzahlung von 26.432,93 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf.

Nachdem die Beklagte dem nicht nachkam, erhob die Klägerin Klage vor dem LG Potsdam (Urteil vom 22.03.2019, AZ: 6 O 258/15) und obsiegte zum Teil, nachdem die Beklagte zur Rückzahlung von 20.471,57 € verurteilt wurde.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte gingen gegen dieses Urteil in Berufung. Die Klägerin forderte weitere 4.841,35 € an Forderungen ein. Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen.

Die Berufung der Klägerin war weitaus überwiegend erfolgreich, die Berufung der Beklagten war nur zum Teil erfolgreich.

Aussage

Das OLG Brandenburg sah auf Klägerseite einen Anspruch in Höhe von 23.806,38 € als gegeben an. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mangelhaft gewesen sei.

Der Sachverständige habe in seinem Gutachten festgestellt, dass der Pkw bei einer konstanten Geschwindigkeit von 20 km/h bis 30 km/h auch ohne Schaltvorgänge allein durch die Erschütterungen sowohl von innen als auch von außen laute und ungewöhnliche metallische Klappergeräusche beim Befahren einer mit Kopfstein befestigten Fahrbahn entwickelte. Diese Klappergeräusche waren für einen außenstehenden Betrachter zum Teil noch vor dem Motorgeräusch zu vernehmen. Der Sachverständige habe diese Geräusche eindeutig dem Getriebe zugeordnet. Er führte die Geräuschentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurück, dass durch die Getriebeelektronik bereits der nächste Gang eingelegt werde, aber nicht kraftschlüssig verbunden werde. Die Zahnräder würden dadurch zu Schwingungen angeregt und entsprechende Geräusche verursacht.

Der Sachverständige zog hier auch Vergleichsfahrzeuge heran, bei welchen ebenfalls ein Doppelkupplungsgetriebe verbaut worden war. Entsprechende Geräusche traten allerdings nicht auf. Das OLG Brandenburg ging auch von der Vergleichbarkeit dieser Fahrzeuge aus.

Zwar habe der von der Klägerin beauftragte Privatgutachter vorgerichtlich die auffälligen Geräusche des Getriebes nicht festgestellt, dies erschüttere allerdings das Beweisergebnis nicht. Das OLG Brandenburg kam zu dem Fazit:

„Die von dem Sachverständigen zur Überzeugung des Senats nicht die Stand der Technik entsprechenden auffälligen Geräusche des Getriebes können bei den Fahrzeuginsassen berechtigterweise ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen und stellen allein deswegen einen erheblichen Mangel dar (vgl. hierzu OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2013 – 3 U 18/12, Rn. 13, zitiert nach juris).“

Nachdem der Rücktritt auch noch innerhalb des Verjährungszeitraums des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB erklärt wurde, lag auch noch keine Verjährung vor, obwohl die Klage erst nach Ablauf des 2-Jahres-Zeitraums rechtshängig wurde. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts. Diese erfolgte noch innerhalb des 2-Jahres-Zeitraums.

Der Anspruch auf Rückzahlung Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Pkws sei um den Nutzungsersatzanspruch der Beklagten gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB zu mindern. Dieser Anspruch verjähre im Übrigen binnen drei Jahren.

Das OLG Brandenburg schätzte die Gesamtleistung des Pkws auf 250.000 km. Danach errechne sich ein Nutzungsersatzanspruch in Höhe von 5.006,20 €.

Außerdem habe die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Kosten des Privatgutachtens in Höhe von 1.961,89 €. Das OLG Brandenburg machte hierzu keine weiteren Ausführungen und hielt die Erstattbarkeit also offensichtlich für selbstverständlich.

Des Weiteren habe die Klägerin Anspruch auf Erstattung von Kreditkosten, wie auch auf die Kosten einer Garantieverlängerung in Höhe von 976,00 €. Dieser Anspruch resultiere aus § 284 BGB (Ersatz vergeblicher Aufwendungen). § 284 BGB setze einen Anspruch gemäß §§ 280, 281 BGB voraus. Dieser Anspruch besteht wiederum bei einer Nichterfüllung der Leistungspflicht durch mangelhafte Lieferung der Verkäuferin. Diese Voraussetzung lag zweifelsohne vor. Ein Verschulden der Beklagten werde vermutet (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Da die Klägerin auch die Garantieverlängerung im Vertrauen auf eine mangelfreie Leistung gemacht habe, seien die damit im Zusammenhang stehenden Kosten ebenfalls gemäß § 284 BGB zu ersetzen. Die Aufwendungen hätten sich als wirtschaftlich und tatsächlich nutzlos herausgestellt.

Auch die Finanzierungskosten konnte die Klägerin aufgrund des Umstands, dass der Fahrzeugkauf finanziert war, verlangen. Das OLG Brandenburg kürzte diese allerdings um 20 % wiederum aufgrund des Umstands, dass die Klägerin mit dem Fahrzeug 50.062 km zurückgelegt hatte.

Praxis

Das Urteil des OLG Brandenburg ist äußerst praxisrelevant und beschäftigt sich mit zahlreichen Fragen des Sachmangelrechts im Rahmen eines Fahrzeugkaufs.

Die deutlich vernehmbaren Klappergeräusche des Fahrzeuges, welche auf Besonderheiten des Getriebes zurückzuführen waren, sah das OLG Brandenburg als erheblichen Mangel an. Solche Geräusche können es also durchaus rechtfertigen, dass der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrages beanspruchen kann. Wichtig zu wissen ist, dass es hier nicht nur auf die herstellerinterne Serie ankommt, sondern der Mangel serienübergreifend – also auch bezüglich von Fahrzeugen anderer Hersteller - geprüft wird. Liegt bei solchen vergleichbaren Fahrzeugen kein entsprechender Defekt vor, ist grundsätzlich vom Vorliegen eines Mangels auszugehen.

Auch die Ausführungen zur Verjährung sind praxisrelevant. Sachmangelansprüche verjähren ja grundsätzlich zwei Jahre nach Ablieferung der gekauften Sache. Prinzipiell wird die Verjährung

nur durch die Erhebung der Klage verhindert. Bei Gestaltungsrechten ist allerdings zu berücksichtigen, dass deren Ausübung (innerhalb des Verjährungszeitraums) ebenfalls zur Verjährungsunterbrechung führt. Der Kfz-Verkäufer muss sich dann darüber im Klaren sein, dass Verjährung noch nicht eingetreten ist und der Kunde Ansprüche vor Gericht durchsetzen kann. Steht fest, dass der Verkäufer schuldhaft schlecht leistete (allerdings wird das Verschulden vermutet), so hat der Käufer auch weitere Ansprüche in Form frustrierter Aufwendungen – wie auch Finanzierungskosten.

Bei der Gegenrechnung von Nutzungsvergütung ging das Gericht von einer Gesamtleistung des Pkw von 250.000 km aus. Diesen Nutzungsvorteil musste sich allerdings die Klägerseite schadenmindernd anrechnen lassen. Auch bei den Finanzierungskosten war zu berücksichtigen, dass diese zum Teil durch die Nutzung des Fahrzeugs amortisiert waren, sodass vom Schadenersatz in Form von Finanzierungskosten ein Abzug von 20 % vorgenommen wurde.

- **Schädiger bzw. dessen Versicherung trägt Werkstatt- und Prognoserisiko**
AG Altenkirchen, Urteil vom 16.07.2020, AZ: 71 C 139/20

Hintergrund

Die Klägerin machte vor dem AG Altenkirchen restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 13.10.2019 geltend. Verklagt war die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand.

Zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens beauftragte die Klägerin vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten. Dies kam zu dem Ergebnis, dass unfallbedingt Reparaturkosten in Höhe von 1.957,04 € notwendig und ortsüblich waren. Die Klägerin beauftragte einen Markenfachbetrieb mit der Reparatur. Die konkreten Reparaturkosten betragen 1.975,47 €.

Die Beklagte verblieb vorgerichtlich bei ihren Kürzungen und zog vom Rechnungsbetrag 211,22 € ab. Das AG Altenkirchen sprach der Klägerin die verbliebenen Reparaturkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das AG Altenkirchen bestätigte die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten – ausgewiesen durch die konkrete Reparaturrechnung des Markenfachbetriebs. Die Klägerin habe dahingehend einen Erstattungsanspruch in voller Höhe.

Die Beklagte verkenne in diesem Zusammenhang, dass sie bzw. den Schädiger das sogenannte Werkstattisiko – wie auch in anderen Fällen – treffe.

Da sich die Klägerin unstreitig bei der Erteilung des Reparaturauftrags an die Vorgaben des Sachverständigen gehalten hat, habe sie nicht für etwaige unnötige Arbeiten der Reparaturwerkstatt einzustehen. Sie habe folglich den restlichen Betrag aus der Reparaturrechnung in Höhe von 211,22 € zu erstatten.

Praxis

Häufig argumentieren die Versicherer gegenüber dem Geschädigten damit, dass ein Teil der berechneten Reparaturkosten nicht notwendig bzw. ortsüblich sei. In vielen Fällen kommt es hierauf allerdings gar nicht an.

Auf Seiten der Versicherer wird stets verkannt, dass der Geschädigte ja nicht Werklohn einfordert, sondern Unfallschaden. Es kommt also nicht darauf an, was aus der Sicht eines technisch Versierten bzw. gar Sachverständigen als notwendig zur Behebung des Unfallschadens anzusehen ist, sondern was der Geschädigte für erforderlich halten durfte.

Wichtiges Argument ist, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko nicht beim Geschädigten, sondern beim Schädiger liegt. Dies ist auch einleuchtend.

Beauftragt der Geschädigte die Reparatur, macht er von seiner sogenannten Ersetzungsbefugnis Gebrauch.

Ebenso könnte er den Schädiger dazu auffordern, selbst den Schaden zu beheben bzw. beheben zu lassen. Würden sich dann höhere Reparaturkosten ergeben, so hätte der Schädiger dieses Risiko zu tragen und sich gegebenenfalls mit der Reparaturwerkstatt auseinanderzusetzen. Die sogenannte Ersetzungsbefugnis – also die Schadenbehebung durch den Geschädigten – darf diesem nicht zum Nachteil gereichen. Auch bei dieser Variante soll er also nicht das Werkstatt- und Prognoserisiko tragen.

Hinzu kam im konkreten Fall, dass die konkreten Reparaturkosten von den gutachterlich ermittelten Kosten kaum abwichen. Weiterhin beauftragte der Kläger eine Markenfachwerkstatt. Diesbezüglich war ihm nun wirklich kein Vorwurf zu machen.

Damit war die Klage im Hinblick auf die gekürzten Reparaturkosten vollumfänglich erfolgreich. Das Urteil ist nicht mehr berufungsfähig.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach „Fracke“ zzgl. Nebenkosten (Winterbereifung und Haftungsreduzierung)**

AG Salzgitter, Urteil vom 22.02.2019, AZ: 21 C 1254/18

Hintergrund

Wieder einmal waren restliche Mietwagenkosten, welche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden resultierten, zwischen Versicherer und Geschädigtenseite strittig. Die beklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte diese vorgerichtlich.

Die Klägerin zog vor Gericht und gewann vor dem AG Salzgitter. Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 593,42 € nebst gesetzlicher Zinsen seit dem 13.02.2018 zugesprochen.

Aussage

Das AG Salzgitter stellte zunächst fest, dass der Geschädigte für den Fall, dass er keine Vergleichsangebote einhole, grundsätzlich nur den Normaltarif erstattet verlangen könne. Dieser lasse sich anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels bzw. des Fraunhofer-Marktpreisspiegels ermitteln. Würde klassengleich angemietet, so sei ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vorzunehmen.

Bezüglich der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels stützte sich das AG Salzgitter auf die telefonische Erhebung. Es nahm dann den 7-Tageswert der Gruppe 3 (182,80 €), teilte diesen durch 7 und multiplizierte den Wert mit 22 Anmiettagen. Ebenso ging das AG Salzgitter beim Schwacke-Automietpreisspiegel vor, wobei es hier keine telefonischen Datenerhebungen gibt.

Zu den Nebenkosten führte das AG Salzgitter wörtlich aus:

„Hinzuzusetzen ist zunächst ein Zuschlag für Winterreifen. Derartige Zuschläge sind im Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht enthalten, jedoch bei Verwendung dieser Reifen anzusetzen, da eine derartige gesonderte Leistung nicht zwingend in die allgemeine Marktpreiskalkulation der Vermieter eingehen muss, sondern auch als Extraposition abgerechnet werden kann (vgl. auch: BGH, Urteil vom 5.3.2013, VI ZR 245/11). Im Hinblick auf die Höhe hat sich das Gericht an den arithmetischen Mitteln, die sich aus der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel ergeben, orientiert. Danach können Winterreifen mit 11,07 € pro Tag berechnet werden. Aus der Multiplikation von 11,07 € x 22 Tagen ergibt sich ein Betrag von 243,54 €.

Schließlich ist eine Haftungsreduzierung von 17,67 €, multipliziert mit 22 Tagen, ersatzfähig (388,74 €). Diese Kosten sind stets erstattungsfähig, unabhängig von der Frage, ob das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug voll- oder teilkaskoversichert war (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 23.5.2013, 7 S 380/12). Denn jeder Betroffene hat das schutzwürdige Interesse, für eine etwaige Beschädigung des Mietwagens, der oftmals höherwertig ist als das eigene Fahrzeug, nicht oder nur in geringerem Umfang aufkommen zu müssen.“

Praxis

Das AG Salzgitter hat sich für eine Mittelwert-Schätzung entschieden. Diese Schätzmethode ist durchaus nicht unumstritten.

Letztendlich werden die Werte zweier Schätzgrundlagen vermischt, welche nach ganz unterschiedlichen Schätzmethoden vorgehen. Das Ergebnis ist dann eher zufällig und stellt gerade nicht denjenigen Tarif dar, der tatsächlich dem Geschädigten in der Region nach einem Unfall zur Verfügung steht.

Dennoch ist die Methode durchaus verbreitet – dies aufgrund des besonders großen Ermessensspielraums, welchen das angerufene Gericht bei der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO hat.

Bezeichnend ist dann allerdings, dass das AG Salzgitter bezüglich der Nebenkosten voll und ganz auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgreifen muss. Aus dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel ergeben sich solche – allerdings üblichen – Nebenkosten für die Winterbereifung, Haftungsreduzierung etc. gerade nicht.

Entweder wurden diese nicht ermittelt oder es wird behauptet, diese seien bereits sämtlich im Grundtarif enthalten. Die Realität zeigt, dass dies nicht zutrifft. Auch hier offenbaren sich methodische Mängel des Fraunhofer-Marktpreisspiegels, welche letztendlich von der Rechtsprechung hinterfragt werden müssten.

Die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

- **Honorar wird fällig bei Abnahme, Sachverständigenvertrag ist Werkvertrag**
AG Witten vom 14.07.2020, AZ: 2 C 241 / 20

Hintergrund

Das AG Witten beschließt, dass die beklagte Geschädigte restliches Sachverständigenhonorar an den beauftragten Sachverständigen zu zahlen hat.

Nachdem die Beklagte einen Verkehrsunfall erlitten hat, beauftragte sie den Kläger als Sachverständigen mit der Begutachtung des entstandenen Schadens an ihrem Fahrzeug. Bei der Auftragserteilung vereinbarten beide Parteien, das Grundhonorar in Anlehnung an die Schadenhöhe zu bemessen und dementsprechend abzurechnen. Neben dem Auftragsformular wurde dem Kunden eine Tabelle mit den avisierten Kosten übergeben. Diese enthält neben dem Grundhonorar auch die fixen Nebenkostenwerte.

Gemäß der vertraglichen Abrede wurde auch alsdann von dem Sachverständigenbüro das Gutachten erstellt. Das Honorar wurde jedoch nur teilweise von der Beklagten reguliert bzw. bezahlt. Ein Restbetrag in Höhe von 82,01 € blieb offen.

Mit dem Zahlungsverzug der Beklagten schaltete der Kläger eine Anwaltskanzlei mit der Geltendmachung seiner Rechte ein. Diese berechnete für ihre außergerichtliche Tätigkeit 70,20 € netto. Diese verlangt der Kläger ebenfalls ersetzt.

Mit der Klage begehrt der Kläger sein restliches Honorar sowie die Anwaltskosten erstattet. Die Beklagte ist der Ansicht, das Honorar sei überzogen und nicht üblich.

Aussage

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung des restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 82,01 € gemäß § 631 Abs. 1 BGB. Die Parteien schlossen einen Werkvertrag mit dem Inhalt der Erstellung eines Gutachtens. Im Gegenzug wird der Auftraggeber verpflichtet, das Honorar zu bezahlen. Der Auftraggeber kann nicht einwenden, die Kosten wären für ihn unplausibel und unüblich, da ihm bereits mit der Vertragsunterzeichnung die Kostentabelle vorgelegt wurde.

„Denn das unterschriebene Auftragsformular enthielt die Regelung, dass das Honorar des Gutachters gemäß der abgedruckten Tabelle berechnet wird sowie die Regelung wie Fahrtkosten, digitale Fotos, Restwertermittlung, Druck- und Versandkosten sowie weitere Tätigkeiten abgerechnet werden. Einer ausdrücklichen Preisvereinbarung auch die Höhe betreffend steht nicht entgegen, dass sich aus der vertraglichen Vereinbarung noch kein feststehender Betrag ergibt. Ausreichend ist, dass die Parteien einen Maßstab vereinbart haben, anhand dessen sich der Betrag errechnen lässt.“

Der Kläger hat gemäß dieser Vereinbarung die Vergütung berechnet. Grundsätzlich ist der Kläger auch nicht gehalten, die übliche Vergütung zu veranschlagen, da die Parteien aufgrund der Privatautonomie grundsätzlich in der Art und Höhe der vereinbarten Vergütung frei sind.

Das Gericht stellt fest, dass sämtlich verwendete Klauseln auch der Inhaltskontrolle mit § 307 ff. BGB standhalten. Des Weiteren wurde die Vergütung auch fällig. Indem der Beklagten das Gutachten übergeben wurde, entsteht der Anspruch des Klägers auf seine Vergütung.

Neben dem Honoraranspruch entsteht auch ein Anspruch auf Freistellung der Rechtsanwaltskosten, da sich die Beklagte im Verzug befand. Mit dem Eintritt in den Verzug hat der Schuldner den dadurch entstandenen Verzugsschaden ebenfalls mit zu ersetzen.

Praxis

Der Beschluss des AG Witten macht einmal mehr deutlich, wie gut der Sachverständige daran tut, bei dem Zeitpunkt der Beauftragung dem Auftraggeber seine Kostentabelle vorzulegen. Auch wenn grundsätzlich Dispositionsfreiheit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht, ist es wichtig für den Auftraggeber, zu erkennen, welche Honorarforderung auf ihn zukommt.